

Jahrgang	2022	Verkündungsblatt Fachhochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen
Nummer	35	
ausgegeben am 02.08.2022		

Hinweis für Beschäftigte der FH Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der FH Bielefeld unter
Amtliche Bekanntmachungen.

Inhalt	Seite
Nr. 2022 35 a Richtlinie über die Voraussetzungen für die Errichtung von Instituten der Fachhochschule Bielefeld	463 – 467
Nr. 2022 35 b Anlage 1 zur Richtlinie über die Voraussetzungen für die Errichtung von Instituten der Fachhochschule Bielefeld	468 – 473
Nr. 2022 35 c Anlage 2 Förderungsmöglichkeiten von Instituten durch die Hochschule	474
Nr. 2022 35 d Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für den Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie (M.Sc.) an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 12.Juli 2022	475 - 514

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekan*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

Richtlinie über die Voraussetzungen für die Errichtung von Instituten der Fachhochschule Bielefeld

Präambel

Die Fachhochschule Bielefeld strebt die Schaffung und Bereitstellung eines Umfelds an, das den gemeinsamen Forschungsaktivitäten der etablierten Forscherinnen und Forschern, der Neuberufenen und des wissenschaftlichen Nachwuchses einen wiedererkennbaren Ort bietet und die Zusammenarbeit selbstverständlich macht. Daher nutzt sie die Möglichkeit wissenschaftliche Einrichtungen als Institute der Fachhochschule Bielefeld eine besondere Rolle zukommen zu lassen.

Institute sollen zukünftig langfristig angelegte Strukturen sein, die einerseits die Forschungsspitzen der Fachhochschule Bielefeld bündeln und andererseits stetigen Wandel durch die Notwendigkeit zur kontinuierlichen Neuausrichtung fördern. Es soll ein intensiverer Austausch mit der Hochschulleitung stattfinden als bisher. Die Nutzung der Academic Scorecard der FH Bielefeld im jährlichen Selbstbericht der Institute ermöglicht eine strategischere Ausrichtung und Verschlankung des Berichtswesens.

Zu diesem Zwecke definiert die Fachhochschule Bielefeld In der vorliegenden Richtlinie einheitliche Standards für die Einrichtung und Anerkennung von Instituten innerhalb der Hochschule. Es werden Rahmenbedingungen festgelegt, die die Erschließung und Weiterentwicklung umfangreicher und interdisziplinär angelegter Forschungsthemen ermöglichen und unterstützen.

1. Allgemeine Voraussetzungen

Wissenschaftliche Einrichtungen innerhalb der Fachhochschule Bielefeld, die von Fachbereichen oder vom Präsidium eingerichtet werden, können als Institut anerkannt werden, wenn sie schwerpunktmäßig in Forschung, Entwicklung und Transfer tätig sind.

Die Anerkennung einer in diesem Sinne wissenschaftlichen Einrichtung als Institut erfolgt durch das Präsidium. Nur durch diese Anerkennung ist es der wissenschaftlichen Einrichtung gestattet, die Bezeichnung „Institut der Fachhochschule Bielefeld“ zu führen. Durch die Anerkennung erhält das Institut keine eigene Rechtsfähigkeit. Die hochschulrechtlich vorgegebenen Zuständigkeiten und Verantwortungen werden weder durch eine Anerkennung noch durch diese Richtlinie selbst berührt.

Die Entscheidung des Präsidiums eine wissenschaftliche Einrichtung als Institut anzuerkennen, ist gemäß der in Nr. 2 festgelegten Kriterien zu treffen.

2. Kriterien für die Anerkennung der Einrichtung eines Institutes in der Hochschule

2.1 Voraussetzungen zur Errichtung eines Institutes

Auf Antrag und nach Maßgabe des in Ziffer 2.2 bestimmten Entscheidungsverfahrens, kann eine wissenschaftliche Einrichtung als Institut anerkannt werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) Das Institut hat ein wissenschaftliches Thema zum Gegenstand, das sich deutlich von den Forschungsprofilen der bereits bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachhochschule Bielefeld abgrenzt.
- b) Der Bestand des Institutes ist unabhängig von einzelnen Personen gewährleistet. Das Institut ist interdisziplinär und offen für die Beteiligung weiterer Kompetenzfelder anzulegen.

- c) Dem Institut gehören mindestens fünf (5) im aktiven Dienst stehende Professorinnen oder Professoren der FH Bielefeld an, die das Institut inhaltlich tragen. Jede Professorin und jeder Professor kann als Mitglied nur einem Institut der FH Bielefeld angehören.
- d) Um die wissenschaftliche Expertise auf dem gewählten Themengebiet zu dokumentieren, sind durch die Gründungsmitglieder Drittmiteinnahmen in Höhe von mind. 450.000 € für geistes-, gesundheits- und sozialwissenschaftlich sowie künstlerisch ausgerichtete Institute bzw. mind. 1.500.000 € für andere Institute, und mind. 45 Publikationen über die letzten drei Jahre nachgewiesen.
- e) Die Bezeichnung als Institut in der Hochschule setzt eine vom Präsidium genehmigte Geschäftsordnung voraus, unter Berücksichtigung der in Anlage 1 dargestellten Mindestanforderungen.

2.2 Verfahren der Anerkennung eines Institutes

Die Anerkennung eines Instituts wird mit einem schriftlichen Antrag an den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin für Forschung und Entwicklung über die Dekane der beteiligten Fachbereiche beantragt. Antragsberechtigt sind grundsätzlich ausschließlich Professoren und Professorinnen.

Der Antrag hat ausführliche Angaben zu den in Ziffer 2.1 genannten Kriterien zu enthalten.

Der Umfang des Antrags soll 15-20 DIN-A4-Seiten (ohne Deckblatt und Anlagen, Schriftart Arial, Schriftgröße mindestens 11 pt, Zeilenabstand mindestens 1,5, Seitenränder mindestens 2 cm) nicht überschreiten.

Die Struktur des Antrags orientiert sich an den Haupt-Perspektiven der Hochschule, die im Hochschulentwicklungsplan (HEP) dargelegt sind. Der Antrag ist gemäß folgender Gliederung zu erstellen:

1. Executive Summary zu Beginn
2. Perspektive Forschung
 - a. Forschungsprofil und Forschungsprogramm
 - b. Vorarbeiten der Antragsteller
 - c. SWOT-Analyse zur Wettbewerbssituation
 - d. Einordnung in die Forschungslandschaft der FH Bielefeld
 - e. Kooperationen mit Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen (national und international)
 - f. Einbindung und Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch geeignete Betreuungsstrukturen/-konzepte
3. Perspektive Transfer
 - a. Kooperationen mit der Praxis (national und international)
 - b. Dissemination (national und international)
4. Perspektive Akademische Lehre
 - a. Verknüpfung von Forschung und Lehre
5. Ressourcen (Perspektiven: Personal, Infrastruktur und Management)
 - a. Management
 - b. Infrastruktur
 - c. Finanzplan
6. Anhänge
 - a. Kurz Vita
 - b. Nachweis der Drittmittel und Publikationen
 - c. Entwurf der Geschäftsordnung

Der Antrag wird durch eine*n oder mehrere externe Gutachter*innen evaluiert. Im Rahmen der Erteilung der Anerkennung entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. Es orientiert sich an den in Ziffer 2.1 festgelegten Kriterien und berücksichtigt die Empfehlungen der beauftragten externen Gutachter. Die inhaltliche Bewertung der Anträge erfolgt auf Basis der folgenden Kriterien:

- Qualität des Forschungsprofils
 - Klarheit, Wissenschaftliche Relevanz und Aktualität der Thematik
- Kohärenz und Synergien in Bezug auf Forschung
 - Schlüssigkeit des Forschungsprofils
 - Mehrwert durch Zusammenarbeit im Verbund
- Struktur- und Profilbildung
 - Einbettung in die Forschungslandschaft der Hochschule
 - Abgrenzung von anderen Instituten
 - (Internationale) Sichtbarkeit und Vernetzung
- Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - Einbindung von wissenschaftlichem Nachwuchs im Institut
 - Qualifizierungsmaßnahmen etc.
- Wissenstransfer
 - Qualität der Maßnahmen zu Wissenschaftskommunikation bzw. Erkenntnistransfer
 - Auswirkungen auf die Lehre
- Management
 - Angemessenheit der Managementstrukturen und -verfahren (interne Organisation)
- Qualifikation der beteiligten Personen

Vor Einreichung des Antrages ist mit dem F.I.TT.-Team Kontakt aufzunehmen. Das F.I.TT.-Team stellt eine Antragsvorlage zur Verfügung. Anträge werden nur mit der jeweils aktuellsten, vom F.I.TT.-Team zur Verfügung gestellten Vorlage, angenommen.

3. Anerkannte / Bestehende Institute

3.1 Vorgaben und Rahmenbedingungen für anerkannte Institute

Institute der FH Bielefeld im Sinne dieser Richtlinie können von der Hochschule finanziell gefördert werden. Die Fördermittel sollen vornehmlich für organisatorisch-administrative Maßnahmen/Aktivitäten der Institute eingesetzt werden. Art und Höhe einer möglichen Förderung werden in der Anlage 2 detailliert beschrieben.

Anerkannte Institute haben jährlich Drittmitteleinnahmen in Höhe von 150.000 € für geistes-, gesundheits- und sozialwissenschaftlich sowie künstlerisch ausgerichtete Institute bzw. 500.000 € pro Jahr für andere Institute und 15 Publikationen/Jahr nachzuweisen. Die Erfüllung dieser Förderanforderungen wird jährlich durch das F.I.TT.-Team geprüft, siehe auch Ziffer 3.2.

Institute unterstützen die Außendarstellung der Hochschule. Jedes Institut stellt sich und seine Aktivitäten auf einer Homepage der FH Bielefeld dar. Die Mindestanforderungen an die Institutshomepage sind die Darstellung von Mitgliedern, Leitung, Forschungsprofil (de und en) und Kontaktdaten. Änderungen in der Mitgliedschaft, bei Rollen und Kontaktdaten sind dem F.I.TT.-Team zeitnah mitzuteilen. Die zur Wissenschaftskommunikation eingesetzten Materialien wie Logos, Präsentationsvorlagen, Homepage usw. sind eindeutig der FH Bielefeld zuzuordnen und folgen der Corporate Identity. Sie berücksichtigen die jeweils geltende(n) Richtlinie(n) der Hochschulkommunikation (HSK).

Dem Institut gehören während der gesamten Laufzeit mindestens 5 Professorinnen oder Professoren der FH Bielefeld an, die das Institut inhaltlich tragen.

Die Laufzeit eines Institutes endet nach maximal 10 Jahren. Institute können nach Ablauf der 10 Jahre erneut einen Antrag auf Anerkennung stellen.

3.2 Auskunftspflicht anerkannter Institute

Die wissenschaftliche Leitung eines Instituts ist dem Präsidium gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig. Für alle Institute besteht eine Berichtspflicht jeweils zum 31. März eines jeden Jahres. Berichtszeitraum ist das vorhergehende Kalenderjahr. Der Selbstbericht wird entsprechend einer vom F.I.TT.-Team erstellten Vorlage verfasst, die sich an der Academic Scorecard der FH Bielefeld orientiert.

Einmal im Jahr findet ein Austausch zwischen dem Institut und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin für Forschung und Entwicklung und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten statt. Das Treffen wird von der Geschäftsführung des Institutes und dem F.I.TT.-Team gemeinsam vorbereitet. Grundlage hierfür ist der Selbstbericht.

Nach 5 Jahren wird eine Evaluation durch externe Gutachter*innen durchgeführt. Die Evaluation basiert auf der Bewertung eines vorab eingereichten Evaluationsbogens, einer Begehung vor Ort und einer Besprechung zwischen dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin für Forschung und Entwicklung, einem/einer Vertreter*in des F.I.TT.-Teams und den Gutachtern.

4. Aufhebung der Anerkennung als Institut

4.1 Voraussetzungen für die Aufhebung der Anerkennung als Institut

Die Anerkennung einer Einrichtung der Hochschule als „Institut“ und damit die mögliche Förderung kann durch das Präsidium aufgehoben werden, wenn das Institut wiederholt die Voraussetzungen für genehmigte Institute unter Ziffer 3.1 nicht erfüllt oder andere wichtige Gründe (insbesondere der nachträgliche Wegfall der Kriterien der Ziffer 2) vorliegen. Werden die Anforderungen in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfüllt, wird die Anerkennung als Institut zum Ende des laufenden Jahres aufgehoben. Dabei gelten die Anforderungen als nicht erfüllt, sobald der Richtwert für eines der beiden Kriterien Drittmittelinnahmen oder Publikationen nicht erreicht wird.

4.2 Verfahren der Aufhebung der Anerkennung als Institut

Vor der Aufhebung der Anerkennung ist der wissenschaftlichen Leitung des Instituts und den betroffenen Dekanen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit der Aufhebung der Anerkennung der wissenschaftlichen Einrichtung als Institut wird eine mögliche Förderung durch das Präsidium beendet. Die Bezeichnung Institut darf nicht mehr im Namen geführt werden. Sollte zum Zeitpunkt der Schließung noch Personal aus den Institutsmitteln bezahlt werden, geht die Fachvorgesetztenfunktion für die Restlaufzeit des Einstellungsvertrages auf den Vizepräsidenten für Forschung und Entwicklung über. Falls noch Personal über die Institutskostenstelle beschäftigt wird, werden die Restgelder zuerst zur Deckung der Personalkosten genutzt. Darüber hinaus können die Institutsmitglieder beim Präsidium nach Beendigung des Institutes einen formlosen Antrag auf Nutzung der Restgelder stellen.

5. CIS (Centrum für interdisziplinäre Studien) als Dacheinrichtung sämtlicher Institute

Alle von der Fachhochschule Bielefeld genehmigten Institute werden unter die Dachorganisation des Centrums für Interdisziplinäre Studien (CIS) zusammengefasst.

Ausgefertigt aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 21.06.2022

Bielefeld, den 14.07.2022

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

Präsidentin

Anlagen

1. Mindestanforderungen an die Geschäftsordnung
2. Höhe der Förderung von Instituten durch die Hochschule